

Jahresrechnung

gemäß § 7 StiftG NW
für das Kalenderjahr 20____

der _____

(Name der Stiftung)

in _____

Az.: 21.15.21 04-_____

I. Stiftungsvermögen

(Vermögen gemäß Stiftungsgeschäft, Zustiftungen, Zuführungen)

| | | |
|--|-------------------|----------|
| Stiftungsvermögen am 31.12.20.....Vorjahr) | _____ | € |
| Zustiftungen | + _____ | € |
| Zuführungen bis 2 Jahre nach Anerkennung (§ 58 Nr. 12 AO) | + _____ | € |
| | + _____ | € |
| Summe | _____ € +/- _____ | € |
| Stiftungsvermögen am 31.12.20_____ | _____ | € |

II. Vermögensaufstellung zum 31.12.20_____

1. Immobilienvermögen

Gesamtwert laut beigefügter Anlage 2a oder 2b _____ €

2. Kapitalvermögen

a) Wertpapiere laut beigefügter Anlage 3 _____ €

b) Forderungen gegen Dritte

aa) persönliche Darlehen _____ €

bb) dinglich gesicherte Darlehen _____ €

c) sonstige Forderungen _____ €

d) langfristig festgelegte Gelder (Sparguthaben,
Sparkassenbriefe und dergl.) _____ €

e) Anteile an Kapitalgesellschaften _____ €

Summe _____ **€**

3. Sonstige Vermögenswerte

Kunstgegenstände und (bewegliche) Sachen von besonderem wissenschaftlichen oder kulturhistorischem Wert (Aufstellung ggf. auf besonderem Blatt als Anlage 4 mit Angaben zur Bewertung)

_____ €

4. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

a) Bar- und Girobestand _____ €

b) Sparguthaben _____ €

Summe _____ €

Bruttovermögen insgesamt (Summe aus 1-4): _____ €

5. Verbindlichkeiten

a) dinglich gesicherte Verbindlichkeiten

(Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden) _____ €

b) Sonstige Verbindlichkeiten _____ €

Summe _____ €

6. Rückstellungen _____ €

Nettostiftungsvermögen

(Bruttovermögen ./. Verbindlichkeiten und Rückstellungen) _____ €

davon Rücklagen:

a) zweckgebundene Rücklagen (§ 58 Nr. 6 AO) _____ €

b) freie Rücklagen (§ 58 Nr. 7 a AO) _____ €

III. Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr

1. Einnahmen

a) Zuwendungen

aa) zum Stiftungsvermögen (Zustiftungen) _____ €

bb) zur direkten Erfüllung des Stiftungszweckes (Spenden) _____ €

b) Zinsen _____ €

c) Mieten, Pachten, Erbbauzinsen _____ €

d) Dividenden und sonstige Gewinnanteile _____ €

e) Erlöse aus Verkäufen (bei Immobilien siehe Anlage) _____ €

f) Sonstige Einnahmen _____ €

Gesamtsumme der Einnahmen: _____ €

2. Ausgaben

a) Ausgaben zur Erfüllung des Stiftungszweckes
(Anlage1) _____ €

a) Ausgaben zur Erhaltung des Stiftungsvermögen
(Reparaturen, Investitionen etc.) _____ €

c) Verwaltungskosten
- Öffentliche Abgaben, Steuern, usw. _____ €

- Personalkosten _____ €

- Sachkosten _____ €

- Sonstige Ausgaben _____ €

Gesamtsumme der Ausgaben: _____ €

IV. Jahresergebnis _____ €

Der **Überschuss** soll verwandt werden für:

1. Aufstockung des Stiftungsvermögens _____ €

2. Rücklagen _____ €

3. Sonstiges _____ €

Der **Verlust** soll ausgeglichen werden durch:

.....

Entsprechende Vorstandsbeschlüsse liegen vor:
(nicht Zutreffendes durchstreichen)

Ja / Nein

Anlage 2 a

Übersicht der Immobilien zum 31.12.

Erstmalige Abfrage

| Bezeichnung/Anschrift | Größe | Einheitswert (€) | ursprüngliche Anschaffungs-/Herstellungskosten* in € | Zugänge (€) | Abgänge (€) | Abschreibungen (-) Zuschreibungen (+) | kumulierte Abschreibungen | Buchwert zum 31.12. | Miet-/Pachterlöse des lfd. Jahres | Buchwert zum 31.12. des Vorjahres |
|--------------------------|-------|------------------|--|-------------|-------------|---------------------------------------|---------------------------|---------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Unbebaute Grundstücke | | | | | | | | | | |
| 2. Bebaute Grundstücke | | | | | | | | | | |

* ggf. Verkehrswert lt. Gutachten

Bewertung des Immobilien

Abschreibungen

Nicht abnutzbare Anlagegegenstände (z. B. Grundstücke) sind zum Bilanzstichtag höchstens mit den Anschaffungskosten anzusetzen. Bei einer dauerhaften Wertminderung muss eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren Wert erfolgen.

Abnutzbare Anlagegegenstände (z. B. Gebäude), sind in ihrer Nutzung zeitlich begrenzt. Sie sind deshalb planmäßig abzuschreiben, z. B. Gebäude 2 % p.a. von den Anschaffungs-/Herstellungskosten

Zuschreibung

Sollte in Zukunft der Wert wieder steigen, so ist eine Zuschreibung höchstens bis zu den Anschaffungs-/Herstellungskosten möglich.

Anlage 2 b

Übersicht der Immobilien zum 31.12.

Fortschreibung der Folgejahre

| Bezeichnung/Anschrift | Größe | Einheitswert (€) | ursprüngliche Anschaffungs-/Herstellungskosten* in € | Zugänge (€) | Abgänge (€) | Abschreibungen (-) Zuschreibungen (+) | kumulierte Abschreibungen | Buchwert zum 31.12. | Miet-/ Pachtelöse des lfd. Jahres |
|--------------------------|-------|------------------|--|-------------|-------------|---------------------------------------|---------------------------|---------------------|-----------------------------------|
| 1. Unbebaute Grundstücke | | | | | | | | | |
| 2. Bebaute Grundstücke | | | | | | | | | |

* ggf. Verkehrswert lt. Gutachten

Bewertung Immobilien

Abschreibungen

Nicht abnutzbare Anlagegegenstände (z. B. Grundstücke) sind zum Bilanzstichtag höchstens mit den Anschaffungskosten anzusetzen. Bei einer dauerhaften Wertminderung muss eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren Wert erfolgen.

Abnutzbare Anlagegegenstände (z. B. Gebäude), sind in ihrer Nutzung zeitlich begrenzt. Sie sind deshalb planmäßig abzuschreiben, z. B. Gebäude 2 % p.a. von den Anschaffungs-/Herstellungskosten

Zuschreibung

Sollte in Zukunft der Wert wieder steigen, so ist eine Zuschreibung höchstens bis zu den Anschaffungs-/Herstellungskosten möglich.

Anlage 3

Übersicht des Kapitalvermögens zum 31.12.

| Bezeichnung | Wertpapier-Kennnummer | ursprüngliche Anschaffungskosten in € | Zugänge (€) | Abgänge (€) | Abschreibungen (-) Zuschreibungen (+) | Anzahl der Wertpapiere zum 31.12. | Nennwert der Wertpapiere | Börsenkurswert laut Depotauszug* am 31.12. | Börsenkurs laut Depotauszug Vorjahr |
|-------------|-----------------------|---------------------------------------|-------------|-------------|--|-----------------------------------|--------------------------|--|-------------------------------------|
| | | | | | | | | | |

* Kopien des Depotauszugs sind beizufügen

Bewertung des Kapitalvermögens

Abschreibungen Von zwei möglichen Wertansätzen muss stets der niedrigere Wert angesetzt werden auch wenn es sich nur um eine vorübergehende Wertminderung handelt.

Zuschreibungen Wenn sich in späteren Geschäftsjahren herausstellt, dass diese Wertminderung nicht mehr besteht, ist eine Zuschreibung (Wertaufholung) vorzunehmen, und zwar höchstens bis zu den Anschaffungskosten.

Merkblatt zur Aufstellung einer Jahresrechnung

Die Stiftungsbehörden haben sicherzustellen, dass die Organe der Stiftung den in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Willen der Stifterin/des Stifters und die stiftungsrechtlichen Vorschriften beachten. Sie haben darüber zu wachen, dass das Stiftungsvermögen in seinem Wert erhalten bleibt und die erwirtschafteten Erträge zeitnah für die festgelegten Stiftungszwecke verwendet werden.

Dazu dient die jährliche Rechnungslegung der Stiftung. Gemäß § 7 Absatz 1 StiftG NRW ist der Stiftungsvorstand verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. Damit die Stiftungsbehörde ihre Überwachungsfunktion überhaupt wahrnehmen kann, muss die Jahresrechnung der Stiftung alle vermögenswirksamen Vorgänge erfassen

Das **Stiftungsvermögen** ist das laut Stiftungsgeschäft zugesicherte Anfangsvermögen plus alle Zustiftungen und Zuführungen aus Umschichtungen oder der Rücklage.

Die **Vermögensaufstellung** sollte in den Anlagen differenziert werden.

Liegt zur **Bewertung der Immobilien** kein Verkehrswertgutachten vor, kann alternativ eine Vermögenseinschätzung einer Versicherung oder einer Bank dienen.

Abschreibungen werden vorgenommen, um stets den aktuellen Wert des Vermögens aus der Buchführung ersehen zu können. Sie sind bei dauernder Wertminderung vorzunehmen, wenn am Stichtag der Vermögensaufstellung der Kurswert einer Finanzanlage unterhalb des Anschaffungswertes liegt. **Zuschreibungen** können entweder vorgenommen werden, um eine Wertzunahme des Vermögensgegenstandes abzubilden oder um eine zu hohe Abschreibung vergangener Perioden zu korrigieren.

Bezüglich der **Vermögensanlage in Wertpapieren**, haben die Kursentwicklungen an den internationalen Wertpapiermärkten bei vielen Stiftungen in der Vergangenheit zu erheblichen Ertragsminderungen bzw. darüber hinaus zum Teil zu größeren Substanzverlusten des Stiftungsvermögens geführt. Daher sind die Vermögenswerte zum Abschluss des Geschäftsjahres in die Jahresrechnung einzustellen.

Die **Einnahmen-Ausgaben Überschussrechnung** sollte alle Erträge und Aufwendungen enthalten.

Die **Aufwendungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks** können in Form eines tabellarischen Tätigkeitsberichts oder in der Anlage 1 „Mittelverwendung“ dargestellt werden. Angaben zum Leistungsempfänger, ggf. zum geförderten Projekt, zur Höhe der Zuwendung und der Zahlungszeitpunkt sollten enthalten sein.

Ein entsprechendes **Muster** einer Jahresrechnung, das die Mindestangaben enthält, finden Sie auch auf unserer Internetseite. Abweichend von diesem Muster kann aber der Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers bzw. vereidigten Buchprüfers vorgelegt werden. Sofern sich dessen Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstreckt, kann von hier auf eine eigene Prüfung verzichtet werden.